Ausfertigung

1 Qs 3/17
43 Gs 4122/16 Amtsgericht Kiel
500 Js 9391/15 Staatsanwaltschaft Kiel

B e s c h l u s s

In der Strafsache
gegen
[redacted]
- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Martin Schaar, Eichhofstraße 14, 24116 Kiel (7326/15) -

wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften

hat die 1. große Strafkammer des Landgerichts Kiel auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Kiel vom 03.01.2017 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kiel vom 20.12.2016, durch den das Amtsgericht die Rechtswidrigkeit der Anordnung der Staatsanwaltschaft Kiel vom 17.03.2016 festgestellt hat, die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e. V. sei mit der Prüfung zu betrauen, ob sich aus den gesicherten Daten Verstöße gegen das UrhG ergeben

am 19.02.2018 beschlossen:

> Die Beschwerde wird auf Kosten der Landeskasse, die auch die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen des Beschuldigten zu tragen hat, als unbegründet verworfen.

Gründe:

Gemäß § 110 Abs. 1 StPO steht die Durchsicht von Papieren des von einer Durchsuchung Betroffenen der Staatsanwaltschaft und auf deren Anordnung ihren Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zu. Als Papiere in diesem Sinne sind auch Unterlagen anzusehen, bei denen statt Papier ein anderes Material oder System verwendet worden ist, somit auch alle elektronischen Datenträger und Datenspeicher (Meyer-Goßner/*Schmitt*, § 110 StPO, 60. Auflage 2017, Rn. 1; KK-StPO/Bruns, 7. Auflage 2013, § 110 StPO Rn. 2). Staatsanwaltschaft und Ermittlungspersonen i. S. v. § 110 Abs. 1 StPO können sich bei der Durchsicht von EDV-Daten der Hilfe von Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen bedienen, sie dürfen die eigenverantwortliche Durchsicht aber nicht anderen Personen überlassen, eine

Überlassung der Daten an andere Personen zur Durchsicht in eigener Verantwortung ist somit unzulässig (KK-Bruns a.a.O., Rn. 4).

Ausweislich des Vermerks der Bezirkskriminalinspektion vom 23.03.2016 (Bl. 196 d. A.) hat der zuständige Kriminalbeamte – nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwältin – mit dem Mitarbeiter S[redacted] der GVU (Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e. V./Berlin) ausdrücklich vereinbart, Herr S[redacted] solle die Dateien bei der Kriminalpolizei sichten und im Fall der Feststellung von Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz einen entsprechenden Bericht fertigen, bevor die Hauptstelle der GVU ggf. Strafanträge für die von ihr vertretenen Unternehmen stelle. Sodann solle die GVU die Unterlagen der Staatsanwaltschaft Kiel zukommen lassen. Danach war vorgesehen, dass die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen die Strafverfolgungsbehörden nicht lediglich bei der Durchsicht der Daten unterstützen, sondern die Durchsicht eigenverantwortlich durchführen sollte, was – wie dargelegt – unzulässig ist.

Auf die Frage, ob gerade die GVU – trotz ihrer Funktion als Vertreter der mutmaßlich Geschädigten – die Ermittlungsbehörden bei der Durchsicht der EDV-Daten im Rahmen der Ermittlung von etwaigen Urheberrechtsverletzungen auch nur hätte unterstützen dürfen, obwohl ausdrücklich vorgesehen war, dass sie im Fall der Feststellung von Urheberrechtsverletzungen Strafantrag in Vollmacht der von ihr vertretenen geschädigten Rechtsinhaber stellen würde und tatsächlich später auch gestellt hat (siehe Schreiben der GVU vom 11.01.2017, Bl. 242 d. A.), kommt es ebenso wenig an wie auf die Frage, ob dies ausnahmsweise zulässig ist, wenn die Durchsicht der Dateien „durch einen GVU-Mitarbeiter … für den Beschuldigten den positiven Effekt“ hat, dass „ihm der als nicht inkriminiert erscheinende Teil des Warenbestandes belassen“ werden kann, was in dem konkreten Fall dazu geführt hat, dass er seinen Geschäftsbetrieb fortsetzen konnte (vgl. Landgericht Flensburg, I Qs 43/15, Beschluss vom 28.10.2015, Bl. 229 d. A.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

Scheck
Vorsitzender Richter am Landgericht

Heitmann
Richter am Landgericht

Obereiner
Richter

LANDGERICHT KIEL 97

Ausgefertigt:

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts Kiel